

Ausführungsvorschriften

des

Bundesrats zum Viehseuchengesetz.

Vom 7. Dezember 1911.

pp.

pp.

§ 1.

(1) Für die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30, 78 des Gesetzes zulässigen Maßregeln gelten die nachstehenden unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 des Gesetzes erlassenen Vorschriften.

pp.

pp.

§ 2.

Auf die Ruchviehhöfe, die Schlachtviehhöfe und die öffentlichen Schlachthäuser sowie auf das darselbst aufgestellte Vieh finden die nachstehenden Vorschriften mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den §§ 63 bis 65 des Gesetzes ergeben. Die dort zugelassenen Anordnungen können von den Polizeibehörden getroffen werden.

§ 3.

Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Reinigungen und Desinfektionen, mit Ausnahme der Reinigungen und Desinfektionen im Eisenbahnbetriebe (§ 38 Abs. 1), sind nach der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ auszuführen.

Anlage A.

§ 4.

Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Zerlegungen von Kadavern sind nach der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen“ auszuführen.

Anlage B.